

## Einfachere Umweltverträglichkeitsprüfung

Maja Saputelli

### I. Bundesrat verabschiedet Verordnungen

Im Jahre 2007 waren mit dem Ziel die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu vereinfachen und das Verbandsbeschwerderecht einzuschränken diverse Gesetzesänderungen vorgenommen worden. Über diese Neuerungen hat PBG aktuell in der Ausgabe 3/2007 berichtet. Der Bundesrat hat nun die Änderungen der beiden Verordnungen zur UVP und zu den beschwerdeberechtigten Organisationen verabschiedet. Die Änderungen traten am 1. Dezember 2008 in Kraft.

*«Die Änderungen traten am 1. Dezember 2008 in Kraft.»*

Die Gesetzesänderungen hatten zum Ziel, die UVP zu verbessern und das Verfahren zu vereinfachen. Zudem sollten die beschwerdeberechtigten Organisationen transparenter agieren und nicht mehr die Möglichkeit haben, Bauherren im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung unter Druck zu setzen und damit Leistungen zu erzwingen, welche in keinem direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt stehen oder Konventionalstrafen zu verhängen. Die jetzt vom Bundesrat verabschiedeten Änderungen nehmen die notwendigen Präzisierungen auf Verordnungsebene vor und haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die UVP und das Verbandsbeschwerderecht.

*«Die jetzt vom Bundesrat verabschiedeten Änderungen nehmen die notwendigen Präzisierungen auf Verordnungsebene vor und haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die UVP und das Verbandsbeschwerderecht.»*

### II. Verordnung der beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Der Bundesrat bzw. das zuständige Departement wird in Zukunft umfassender prüfen, ob die Organisation die Voraussetzungen für das Beschwerderecht erfüllt und kann dafür in sämtliche notwendigen Unterlagen der Organisation Einsicht nehmen. Gerade bezüglich des ideellen Zwecks, welche die Organisation statutarisch verfolgen muss, wird genau geprüft, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erreichung des ideellen Zwecks im Verhältnis zur

*«Die Organisationen werden verpflichtet, die Öffentlichkeit jährlich über ihre Beschwerdetätigkeiten zu informieren und ihre Einnahmen in diesem Zusammenhang auszuweisen.»*

*«Nennenswert sind vor allem die Änderung der Schwellenwerte für Parkieranlagen, welche von 300 auf 500 Parkplätze erhöht wurden, sowie jene für Einkaufszentren. UVP-pflichtig ist nur noch eine Verkaufsfläche von 7500 m<sup>2</sup> (bisher 5000 m<sup>2</sup>).»*

übrigen Tätigkeit nicht im Vordergrund steht. Die Organisationen werden zudem verpflichtet, die Öffentlichkeit jährlich über ihre Beschwerdetätigkeiten zu informieren und ihre Einnahmen in diesem Zusammenhang auszuweisen.

### III. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Als wichtigste Änderung der UVPV ist der Anhang zu nennen, in welchem die UVP-pflichtigen Anlagen bezeichnet werden. Der Bundesrat ist seiner Pflicht nachgekommen und hat die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen und deren Schwellenwerte überprüft und angepasst. Dies wird er in Zukunft in periodischen Abständen tun müssen. Hier nennenswert sind vor allem die Änderung der Schwellenwerte für Parkieranlagen, welche von 300 auf 500 Parkplätze erhöht wurden, sowie jene für Einkaufszentren. UVP-pflichtig ist nur noch eine Verkaufsfläche von 7500 m<sup>2</sup> (bisher 5000 m<sup>2</sup>).

Insgesamt hat der Bundesrat sieben Anlagentypen von der UVP-Pflicht befreit, bei acht Anlagentypen die Schwellenwerte zum Teil stark erhöht oder mit erleichternden Attributen ergänzt und nur drei Anlagentypen neu der UVP-Pflicht unterstellt, wobei es sich um grosse Windkraft- oder Fotovoltaikanlagen sowie um grosse Belagswerke handelt. Um unnötigen Aufwand und Kosten zu sparen, können zukünftig auch Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt mit der Voruntersuchung abgeschlossen werden. Diese zeitsparende Variante ist dann möglich, wenn den Behörden alle entscheidungsrelevanten Fakten mit der Voruntersuchung zur Verfügung stehen.

### IV. Auswirkungen

Der Bundesrat glaubt, dass mit den Verwaltungsänderungen wesentliche Anliegen der Wirtschaft zur Vereinfachung der UVP-Verfahren berücksichtigt wurden und das Ver-

bandsbeschwerderecht eine weitere Verbesserung erfuhr. Die Änderung der VBO wird wohl kaum erhebliche Auswirkungen auf das Verbandsbeschwerderecht haben. Es ist davon auszugehen, dass alle beschwerdeberechtigten Organisationen die Anforderungen bezüglich wirtschaftlicher Tätigkeit sowie Transparenz ohne weiteres erfüllen können. Dennoch sind die Änderungen zu begrüßen, da sie die Organisationen etwas mehr in die Pflicht nehmen und insbesondere auch Möglichkeiten bieten, Organisationen vom Beschwerderecht auszuschliessen, sofern Anlass dazu besteht.

Die neue UVPV hat sicherlich viel grössere Auswirkungen auf die Praxis. Insbesondere die Änderung des Anhangs und damit der UVP-pflichtigen Anlagen wird sowohl Bauherren und Gemeindebehörden wieder vermehrt die UVPV konsultieren lassen. Diese Änderung stellt eine bedeutende Erleichterung für die Wirtschaft dar. Auch die Möglichkeit, eine UVP mit der Voruntersuchung abschliessen zu können, lässt kostenbewusste Bauherren Zeit und damit Geld sparen. An dieser Stelle sei noch das ab Mitte 2009 zur Verfügung stehende neue UVP-Handbuch zu erwähnen. Das Bundesamt für Umwelt wird ein elektronisches Modul zur Verfügung stellen, welches die Erarbeitung der UVP erleichtern soll.

Die Änderungen der beiden Verordnungen UVPV und VBO werden zur Vereinfachung und Verbesserung der UVP beitragen, wie dies vom Parlament verlangt wurde. Dennoch ist nicht zu erwarten, dass mit diesen Änderungen das Seilziehen um die UVP und das Verbandsbeschwerderecht beendet ist. Die Praxis wird aufzeigen, wo die Regelungen weiterhin Lücken aufweisen und welche Probleme in Zukunft noch zu lösen sein werden.

*«Die Änderung der VBO wird wohl kaum erhebliche Auswirkungen auf das Verbandsbeschwerderecht haben.»*

*«Die neue UVPV hat sicherlich viel grössere Auswirkungen auf die Praxis, denn sie stellt eine bedeutende Erleichterung für die Wirtschaft dar.»*

*«Das Bundesamt für Umwelt wird Mitte 2009 ein elektronisches Modul zur Verfügung stellen, welches die Erarbeitung der UVP erleichtern soll.»*

**Maja Saputelli,  
Rechtsanwältin,  
Meilen**